

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26. Januar 2007

Nr. 3

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

aus der 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 16.01.2007

- **Satzung zur 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schraplau** 2, 3
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Stadt Schraplau (Friedhofsgebührensatzung)** 4

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Weißenfels

für die Gemeinden Albersroda und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Karsdorf – Weinberge, AZ: 611/46 BLK 022**
hier: **Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zum Flurbereinigungsverfahren Karsdorf – Weinberge** 5, 6

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Satzung
zur 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Stadt Schraplau

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau die Satzung zur 1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schraplau.

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schraplau vom 16.10.2001 (Ausfertigungsdatum), erschienen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 17/2001 vom 03.12.2001, wird wie folgt geändert:

§ 11 - Arten der Grabstätten -

wird ergänzt um:

Urnengemeinschaftsanlage

(Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Eine individuelle Kennzeichnung der Gräber ist nicht gestattet.

Beisetzungen im Urnengemeinschaftsgrab erfolgen grundsätzlich anonym. Nur auf ausdrücklichem Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein von Angehörigen durchgeführt werden.

Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb der Grabstätte besteht nicht.

Für das Ablegen von Blumen und Gebinden wird eine bestimmte Stelle festgelegt.)

§ 13 - Nutzungsrecht -

wird um Abs. (3) ergänzt:

Ein Nutzungsrecht für die Urnengemeinschaftsanlage entsteht nicht, somit entfällt eine Verlängerung.

- 2 -

§ 15 - Umbettungen -

wird um Abs. (6) ergänzt:

Umbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

§ 21 - Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten -

wird um Abs. (5) ergänzt:

Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Stadt/Gemeinde bzw. durch die von der Stadt/Gemeinde Beauftragten gepflegt.

§ 26 - Ordnungswidrigkeiten -

erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer entgegen der §§ 4,5 und 21 der Friedhofs- und Bestattungssatzung zuwider handelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Schraplau, 2007-01-19

Richter
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Satzung
zur 1. Änderung der
Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der
Stadt Schraplau
- Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz (GVBl. LSA 2005; S. 698) und des § 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schraplau beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Schraplau.

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Stadt Schraplau vom 16.10.2001 (Ausfertigungsdatum), erschienen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 17/2001 vom 03.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 (1) erhält folgende Ergänzung:

Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsanlage einschließlich der Bestattungsgebühr:	225,00 Euro
---	-------------

§ 2

Die Satzung tritt am 01.04.2007

Schraplau, 2007-01-19

Schraplau
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr.59, 06667 Weißenfels**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Karsdorf – Weinberge / Verfahrens - Nr.611 / 46 BLK 022

I. L a d u n g

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Karsdorf - Weinberge

1.
Die Flurbereinigungsbehörde hat durch Beschluss vom 20.10.2006 die Flurbereinigung angeordnet.

Nach §§ 21 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBL. I S 546) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBL: I S. 2354) ist ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Der Termin zur Wahl des Vorstandes findet am,

Dienstag den **27.02.2007**
um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus
in 06638 Wetzendorf Poststraße 1

statt.

2.
Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist kraft Gesetzes mit Einleitung des Verfahrens entstanden.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen .

Es liegt im Interesse der Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

3.
Wahlberechtigt sind gemäß § 21 Abs. 3 und § 10 Nr. 1 FlurbG die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte (Teilnehmer) oder deren Bevollmächtigte.

Soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu.

Soweit juristische Personen Teilnehmer sind, werden sie durch die gesetzlich vorgesehenen Organe vertreten.

Erben werden gebeten sich durch Erbschein auszuweisen.

4.

Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Der Bevollmächtigte hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5.

Wählbar ist jeder volljährige und in seiner Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Staatsbürger, auch wenn er nicht Teilnehmer am Verfahren ist.

Wahlvorschläge können bis zum 23.02.2007 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd oder zum Wahltermin vorgebracht werden.

6.

Jeder Teilnehmer, der zum Wahltermin anwesend ist, hat insgesamt jeweils nur eine Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er sowohl als Eigentümer als auch als Miteigentümer am Verfahren beteiligt ist.

Das Gleiche gilt für den Bevollmächtigten, auch wenn er selbst Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt.

7.

Soweit die Wahl zum Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 4 FlurbG Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter nach Anhörung der Landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Die Wahlberechtigten werden hiermit zur Wahl geladen.

II. Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes

Auf Beschluss der Flurbereinigungsbehörde wird gemäß § 21 Abs.1 FlurbG die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes auf 3 Mitglieder festgesetzt.

Im Auftrag

Weißenfels, den 09.01.2007

Ronneburg

Sachgebietsleiterin

DS